

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Christoph Dittrich Bootsvermietung, Dorfstraße 3g, 16761 Hennigsdorf

### I. Geltungsbereich

Verträge der Fa. Christoph Dittrich Bootsvermietung, Dorfstraße 3g, 16761 Hennigsdorf (nachfolgend Vercharterer) werden nur unter den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) vereinbart, soweit nicht im einzelnen etwas anderes vereinbart wird.

Gegenbestätigungen des Kunden (nachfolgend Charterer) unter Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen. Allgemeine Vertragsbedingungen des Charterers werden nur Vertragsgegenstand, soweit sie vom Vercharterer ausdrücklich anerkannt wurden.

### II. Zustandekommen des Vertrages

Die Angebote des Vercharterers sind stets freibleibend und unverbindlich. Der Charterer kann das Boot wie folgt buchen: Zunächst teilt der Charterer über die Webseite, per E-Mail oder Telefon dem Vercharterer seinen gewünschten Buchungstermin mit und erhält über diese Anfrage eine Eingangsbestätigung. Nach Prüfung des gewünschten Zeitraums wird dem Charterer bei Verfügbarkeit des Bootes, eine Rechnung sowie der Vertragstext einschließlich dieser AGB in Textform in der Regel per E-Mail übermittelt.

Der gewünschte Buchungszeitraum ist ab Eingang des Chartervertrages beim Charterer für eine Woche reserviert. Der Charterer kann dann eventuell fehlende Angaben hinzufügen, den Vertragstext unterschreiben und die in der Rechnung enthaltene Anzahlung in Höhe von 50 % des Mietpreises begleichen.

Erst nach Rücksendung der unterschriebenen Vertragstexte und Eingang der Anzahlung erfolgt die endgültige Reservierung und Bestätigung durch den Vercharterer.

Es gilt der jeweilige Mietzins des Vercharterers, der auf Anfrage oder durch Angebot mitgeteilt wird. Der Vercharterer arbeitet nach der Kleinunternehmerregelung, so dass der jeweilige Mietpreis ohne Umsatzsteuer ausgewiesen wird und anfällt.

Der Mietzins wird für jeden angefangenen Tag der Überlassung des Bootes mit einer vollen Tagesmiete berechnet. Bei der Buchung von mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen, findet eine Berechnung nach Nächten statt. Eine Erhöhung der Miete während der vertraglichen Charterdauer ist ausgeschlossen.

Verträge kommen somit nur durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Erfüllung seitens des Vercharterers mit dem Inhalt dieser AGB zustande. Die Schriftform gilt auch bei Annahme durch Telefax oder E-Mail gewahrt.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei der Vermietung von Hausbooten durch die Christoph Dittrich Bootsvermietung um Verträge zur „Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken“ sowie bei der zusätzlichen Vermietung von Zusatzleistungen um Verträge „zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen“ mit einem spezifischen Termin oder Zeitraum handelt und mithin ein Widerrufsrecht nicht besteht (§ 312g Absatz 1 Ziffer 9 BGB).

## 1. Zahlungsbedingungen

Eine Anzahlung in hälftiger Höhe des Mietpreises ist innerhalb von 5 Tagen nach Zugang des Chartervertrages beim Charterer, spätestens aber 10 Tage nach dem Versanddatum zu leisten. Der Restbetrag ist 8 Wochen vor Charterantritt zur Zahlung fällig. Bei Buchungen weniger als 8 Wochen vor Charterantritt ist der Charterpreis sofort in voller Höhe zur Zahlung fällig.

## 2. Übergabe

Hat der Charterer im Vertrag einen Übergabetermin angegeben, so wird dieser erst durch die schriftliche Bestätigung des Vercharterers verbindlich. Bei vereinbarter Übergabe erfolgt diese in der Regel in einem Hafen des Vercharterers, sofern nichts anderes vereinbart wird.

## 3. Kautio

Der Charterer hat über den vereinbarten Mietpreis hinaus für die Überlassung des Bootes eine Kautio in Höhe von 500,-€ zu zahlen, welche spätestens eine Woche vor Charterbeginn fällig ist. Die Verrechnung und Rückzahlung der Kautio erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Mietende.

## 4. Versicherung

### a. Haftpflichtversicherung (Schäden an fremden Booten etc.):

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Bootsführers, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Privat-Haftpflicht-Versicherung besteht. Der Charterer ist im Falle eines Haftpflichtschadens verpflichtet, den Nachweis eines fehlenden Versicherungsschutzes schriftlich zu erbringen (Erklärung des Charterers oder seiner Versicherung).

### b. Kaskoversicherung (Schäden am Charterboot):

Das Charterboot ist vollkaskoversichert bei einer Selbstbeteiligung von 500€.

Schäden, die vom Charterer verursacht wurden und nicht vollständig durch die bestehende Kasko- und Haftpflichtversicherung gedeckt sind, hat der Charterer dem Vercharterer auch über die hinterlegte Kautio hinaus zu ersetzen. Schäden, die durch den Charterer verursacht werden, müssen bis zur Höhe der Selbstbeteiligung vom Charterer getragen werden, auch wenn eine niedrigere Kautio hinterlegt wurde. Die von der Christoph Dittrich Bootsvermietung abgeschlossene Versicherung haftet nicht bei Unfällen von an Bord befindlichen Personen und für Schäden an mitgebrachten Gegenständen sowie für den Verlust von zur Boots-ausrüstung gehörenden Gegenständen.

## III. Besondere Bestimmungen bei Übergabe und Rückgabe des Bootes, sowie dem Auftreten von Mängeln

Der Charterer ist verpflichtet, das Boot vor Beginn der Abwesenheit bzw. des geplanten Einsatzes durch Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Stellt der Charterer dabei Mängel fest, so ist er verpflichtet, dem Vercharterer diese unverzüglich anzuzeigen.

Hat der Vercharterer die Mängel zu vertreten, so ist er verpflichtet und berechtigt, vertragswesentliche Mängel jederzeit zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und die hierbei entstehenden Kosten zu tragen.

Ein ersatzfähiger Schaden entsteht dem Charterer nur dann, wenn eine Weiterfahrt des Bootes durch eine nicht vom Charterer verursachte Störung, bzw. durch einen Schaden für mindestens 8 Stunden nicht mehr erfolgen kann oder wenn ein nicht vom Charterer verursachter Ausfall sicherheitstechnischer und vorgeschriebener Ausrüstungsgegenstände vorliegt. Ausfallzeiten von weniger als 8 Stunden, ab Eingang der Meldung bei der Christoph Dittrich Bootsvermie-

tung, begründen keinen Schadensersatzanspruch, es sei denn, den Vercharterer trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Als Ausfallzeit zählt hierbei nur die Zeit zwischen 8:00 Uhr morgens und Sonnenuntergang. Die Haftung für entgangene Urlaubsfreude ist ausgeschlossen.

Auftretende Mängel, durch die keine wesentliche Beeinträchtigung in der Gesamtnutzung des Bootes vorliegt und die vom Vercharterer nicht arglistig verschwiegen wurden, begründen weder Schadensersatzansprüche gegen den Vercharterer noch eine Herabsetzung des Mietzinses oder einen Vertragsrücktritt. Störungen an Audio-Anlagen, Kühlbox, Elektrik, Beleuchtung, Türgriffen, Schlössern und vergleichbaren Einrichtungs- und Ausstattungsmerkmalen schließen den vertragsgemäßen Gebrauch nicht aus.

Die Übernahme und Rückgabe des Bootes erfolgt mit vollständig gefüllten Treibstofftanks sowie in geräumtem und besenreinem Zustand verbindlich zu den im Chartervertrag angegebenen Terminen, Uhrzeiten und Orten. Die Rückgabe sollte unbedingt pünktlich erfolgen, da ansonsten ein ordentlicher Ablauf der folgenden Übergaben nicht gewährleistet werden kann. Bei verspäteter Übernahme oder Rückgabe berechnet der Vercharterer 25,00 € pro angefangener Stunde. Sollte durch die Überschreitung ein Anschlusscharter verloren gehen, haftet der Charterer für den entstandenen Schaden.

Bei der Rückgabe nimmt der Vercharterer eine Überprüfung des Bootes und seiner Einrichtung vor. Bootszustand, Zustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar werden anhand einer Checkliste überprüft und festgestellt.

#### **IV. Rechte und Pflichten des Charterers**

Der Vercharterer kann dem Charter die Übergabe des Bootes verweigern, soweit der Charterer nicht die im Vertrag vorausgesetzte Eignung zum Führen eines Bootes besitzt oder nicht mindestens zwei Personen während der Tour an Bord sein werden oder nicht mindestens eine Person volljährig und ohne körperliche Einschränkungen bei der Crew anwesend ist. Ohne diese Voraussetzungen darf der Charterer den Hafen nicht verlassen.

Weiterhin verpflichtet sich der Charterer:

- a. nur gemeldete Personen und Haustiere mit an Bord zu nehmen
- b. nicht selbstständig am Steg der Christoph Dittrich Bootsvermietung Am Yachthafen 16761 Hennigsdorf an- oder abzulegen und auch nicht dort zu übernachten
- c. seine Fahrt selbst zu gestalten und das Fahrzeug eigenverantwortlich einzusetzen
- d. Grundberührungen dem Vercharterer sofort zu melden
- e. sich an das Fahrverbot zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu halten
- f. bei schlechten Wetterverhältnissen nicht auszulaufen oder auf direktem Wege den nächsten Hafen anzulaufen
- g. das Boot bei Trunkenheit des Kapitäns nicht zu fahren
- h. das Boot nicht zu Tauch- oder Bergungszwecken zu benutzen
- i. keine anderen Boote abzuschleppen und das Charterboot nur im Notfall abschleppen zu lassen
- j. Fische nur in selbstmitgebrachten Behältnissen auszunehmen und zu entschuppen und Sorge zu tragen, dass das Boot dabei nicht verunreinigt wird
- k. keine Hygieneartikel und Essensreste in die Trockentrenntoilette einzuwerfen
- l. die Betten aus hygienischen Gründen nur mit Bettwäsche oder einem Schlafsack zu benutzen
- m. mitgebrachte Tiere aus den Betten fern zu halten
- n. jeglichen Müll wieder von Bord mitzunehmen

Der Charterer verpflichtet sich außerdem, das Boot wie sein Eigentum nach den Regeln guter Seemannschaft zu behandeln und zu handhaben. Den Vorschriften der Behörden muss Folge geleistet werden. Der Charterer ist im Fall einer Gesetzesübertretung, selbst unwillentlicher Art, den Behörden gegenüber persönlich haftbar.

Treten während der Bootstour Schäden am Boot oder der Ausrüstung auf, so hat der Charterer den Vercharterer sofort zu informieren, um mit diesem die Reparatur abzustimmen. Bei selbstverursachten Schäden muss der Charterer auf gesonderte Anweisung des Vercharterers 24 Stunden vor Nutzungsende zurückkehren, um die Behebung des Schadens zu ermöglichen.

Ist eine Weiterfahrt aufgrund einer/eines vom Charterer verursachten Störung oder Schadens nicht möglich und wird die Anfahrt eines Vertreters der Christoph Dittrich Bootsvermietung nötig, so ist diese kostenpflichtig. Es wird die ortsübliche Vergütung berechnet.

Der Charterer ist nicht befugt eigenmächtig Reparaturen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Vercharterer akzeptiert keine Erstattung von Auslagen/ Kosten, die der Charterer eigenmächtig veranlasst hat.

Unfälle und Havarien müssen zudem umgehend der nächsten Hafen- oder Polizeibehörde gemeldet werden. Dabei sind alle Personalien sowie Bootstypen und die Namen aller Havariebeteiligten festzustellen. Der Charterer fast darüber außerdem einen kurzen Bericht mit Unfallskizze für den Vercharterer mit Skizze ab, den alle Havariebeteiligten unterschreiben. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen haftet der Charterer für alle daraus resultierenden Schäden.

## V. Rechte und Pflichten des Vercharterers

Der Vercharterer verpflichtet sich, das Boot zur vereinbarten Übergabe in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand für die Charterzeit zur Verfügung zu stellen. Der Bootstyp muss dem in der Buchungsbestätigung und dem Chartervertrag entsprechen.

Soweit infolge eines während einer vorangegangenen Vercharterung entstandenen Schadens, Sperrung von Wasserstraßen, Havarie, Streiks, Hoch- bzw. Niedrigwasser oder anderer Gründe höherer Gewalt das vertraglich geschuldete Boot zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zur Verfügung gestellt werden kann, ist der Vercharterer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder binnen 24 Stunden ab vereinbartem Übergabezeitpunkt ein nach Größe, Schlafplätzen und Motorisierung vergleichbares Boot zur Verfügung zu stellen. Im Rücktrittsfall werden alle bisher geleisteten Zahlungen in voller Höhe zurückerstattet. Schadensersatzansprüche des Charterers wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vercharterers.

Die Verfügung über das Boot wird dem Charterer nach Einweisung zu demjenigen Zeitpunkt zuerkannt, in dem er schriftlich anhand der Checkliste bestätigt, dass der Motor und das Boot im Allgemeinen betriebsfähig sind und die vorgelegte Inventarliste verglichen und unterzeichnet hat. Der Bootszustand sowie Zustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar werden bei Übergabe anhand einer Check- und Inventarliste von den Vertragsparteien gemeinsam überprüft und festgestellt. Mit Unterzeichnung bestätigt der Charterer die ordnungsgemäße Übergabe des Bootes nach Maßgabe der Check- und Inventarliste.

Danach sind solche Einwendungen des Charterers betreffs Ausrüstung und Tauglichkeit des Bootes ausgeschlossen, die er bei Unterzeichnung der Check- und Inventarliste hätte erkennen können.

Mängel an Boot und Ausrüstung berechtigen den Charterer nicht zur Minderung des Mietzinses, soweit ihm diese bei Übergabe infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind. Dies gilt nicht, wenn der Vercharterer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

## VI. Charterdauer

Das Miet- bzw. Charterverhältnis beginnt an dem Tag, an dem das Boot beim Vercharterer abgeholt wird. Das Mietverhältnis endet frühestens mit Ablauf der vertraglichen Charterdauer. Die Rückgabe des Bootes durch den Charterer kann nur während der Geschäftszeiten des Vercharterers am vereinbarten Rückgabeort erfolgen.

Wird das Boot nicht vertragsgemäß zurückgegeben oder steht es zum vereinbarten Abholtermin nicht für die Abholung durch den Vercharterer bereit, berechnet der Vercharterer 25,00 € pro angefangener Stunde.

Verlängerungen der Charterdauer sind in jedem Fall mit dem Vercharterer abzusprechen und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Eine stillschweigende Verlängerung des Charterverhältnisses gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen.

## VII. Aufrechnungsverbot

Ein Aufrechnungsrecht des Charterers besteht nicht bei bestrittenen sowie nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

## VIII. Kündigung / Rücktritt

Das Charterverhältnis läuft auf bestimmte Zeit. Die vertragliche Mietdauer läuft vom schriftlich durch den Vercharterer bestätigten Übergabetermin bis zu dem vom Charterer im Vertrag angegebenen Endtermin.

Während der vertraglichen Mietdauer ist eine ordentliche Kündigung des Charterverhältnisses für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Tritt der Charterer vor Beginn der vertraglichen Mietdauer vom Chartervertrag zurück, ist eine Grundbearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro fällig. Darüber hinaus werden folgende Gebühren bzw. Entschädigungsforderungen erhoben:

- bei Rücktritt bis zu 3 Monaten vor Charterbeginn eine Rücktrittsgebühr von 30% des Mietpreises
- bei Rücktritt bis zu 30 Tage vor Charterbeginn eine Rücktrittsgebühr von 75% des Mietpreises
- bei noch späterem Rücktritt der gesamte Mietpreis

Kann der Vercharterer das Boot anderweitig in der Zeit vermieten, wird die vereinnahmte Miete gegen die Entschädigungsforderung verrechnet. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, sofern der Charterer nachweist, dass dem Vercharterer überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Entschädigungspauschale entstanden ist. In jedem Fall bleibt der Charterer zur Zahlung der Grundbearbeitungsgebühr von € 50,00 verpflichtet.

## IX. Haftung des Charterers

Der Charterer haftet für von ihm zu vertretende Beschädigungen des Bootes mit den Reparaturkosten. Bei von ihm zu vertretendem Verlust, Abhandenkommen oder Diebstahl des Bootes haftet der Charterer mit dem Wiederbeschaffungswert.

Für vom Charterer zu vertretende Schäden, grobe Verschmutzungen, fehlende Ausrüstungsteile, sowie andere Mängel, hat der Charterer eine angemessene Entschädigung zu zahlen, die der Vercharterer nach billigem Ermessen (§315 BGB) festsetzt und die von der Kautions in Abzug gebracht wird. Weitergehende Ersatzansprüche sind auch nach Verrechnung und Rückzahlung der Kautions nicht ausgeschlossen, dies gilt insbesondere, wenn eine Havarie oder vom Charter verursachte Mängel verschwiegen worden sind. In diesem Fall, berechnet der Vercharterer einen dem Art und Schwere der Havarie oder des Schadens angemessenen Zuschlag.

Für die Zeit eines Ausfalls des Bootes bei notwendiger Wiederbeschaffung oder Reparatur aufgrund vom Charterer zu vertretender Beschädigung, Verlust, Abhandenkommen oder Diebstahl des Bootes ist der Vercharterer berechtigt, dem Charterer die dadurch bedingten Kosten und Umsatzausfälle in Rechnung zu stellen.

Der Charterer ist nicht berechtigt, Dritten das Boot weiterzuvermieten, Rechte aus dem Vertrag abzutreten oder Rechte jedweder Art an dem Boot einzuräumen.

Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme oder Pfändung Rechte an dem Boot geltend machen, ist der Charterer verpflichtet, dem Dritten unverzüglich schriftlich die Tatsache des Eigentums des Vercharterers mitzuteilen und diesen unverzüglich schriftlich zu informieren.

## X. Haftung des Vercharterers

Der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch des Charterers wegen eines Mangels des Bootes nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

Die Schadensersatzhaftung des Verscharterers bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie aus unerlaubter Handlung sind auf typischerweise entstehende und vorhersehbare Schäden begrenzt, sofern dem Vercharterer nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Dasselbe gilt, wenn gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Vercharterers handeln und einen Schaden verursachen.

Die Schadensersatzhaftung des Vercharterers sowie seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen bei der Verletzung von Nebenpflichten wird ausgeschlossen, sofern dem Vercharterer, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Die Begrenzung und der Ausschluss der Schadensersatzhaftung des Vercharterers gelten nicht bei Schäden an Körper, Gesundheit oder Verlust des Lebens.

## XI. Schlussbestimmungen

### 1. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Informationspflicht gem. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 36 VSBG): Der Vercharterer ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

### 2. Datenschutz

Der Charterer ist damit einverstanden, dass ihn betreffende Daten, soweit sie für die ordnungsgemäße Abwicklung der Verträge erforderlich sind, vom Vercharterer gespeichert werden.

-Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen-

Ich habe die AGB gelesen und akzeptiere diese.

---

Ort, Datum

Unterschrift des Charterers